Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:	Beschluss-Nr.: Br-40-215/26
	Aktenzeichen:

Amt:	Zentrale Aufgaben, Personal, Organisation und Brandschutz	zu behandeln in:	
Datum:	21.07.2026	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Regelmäßige Überarbeitung aller Gebührensatzungen *(Antrag der Fraktionen Pro Brück & CDU/UWG vom 02.07.2026)*

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:	€	Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:	€	Objektbezogene Einnahmen:	€
Haushaltsbelastung:	€		
Veranschlagung:	**Nein**	mit	**€**
Produktkonto:		FinanzH:	ErgebnisH:

geprüft und bestätigt: _____
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: _____ _____
Amtsleiter Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHK	1						

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-40-215/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt:

1. **Alle Gebührensatzungen der Stadt Brück sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.**
2. **Für alle Gebührensatzungen ist eine pauschale jährliche Gebührenerhöhung von 2 % anzusetzen** , sofern die zugrunde liegende Gebührenkalkulation keine abweichenden Werte erfordert.
3. **Für die Friedhofsgebührensatzung, die Elternbeitragssatzung für Kinder bis 3 Jahre sowie die ITBA-relevanten Satzungen ist grundsätzlich eine vollständige Kostendeckung anzustreben.**
4. **Überarbeitete Satzungen sind spätestens 4 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in die Beratungsfolge einzusteuern** , um eine ordnungsgemäße Beratung, Beteiligung der Ausschüsse sowie ggf. notwendige Anpassungen sicherzustellen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, **eine vollständige Satzungsinventur** zu erstellen, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:
 - **Satzungsübersicht** (alle bestehenden Satzungen)
 - **Satzungszweck**
 - **Zuständige Fachbereiche** und Verantwortlichkeiten
 - **Gebühren- und Kostenkalkulationen**
 - Datum des Inkrafttretens
 - Datum der letzten Überprüfung
 - Termin der nächsten turnusmäßigen Überprüfung

 Jeweils in der ersten SVV-Sitzung nach der Sommerpause ist über den Stand zu berichten.
6. Die Ergebnisse der Inventur sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren.
7. **Für alle Gebührensatzungen, die vor dem 01.04.2025 in Kraft getreten sind, sind überarbeitete Entwürfe einschließlich vollständiger Gebührenkalkulationen bis spätestens 15.09.2026 vorzulegen. Ziel ist das Inkrafttreten zum 01.01.2027**

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Die Stadt Brück verfügt über eine Vielzahl von Gebührensatzungen, deren Aktualität und Kalkulationsgrundlagen teilweise erheblich variieren. Eine systematische und regelmäßige Überarbeitung ist erforderlich, um:

- **rechtssichere Gebührenfestsetzungen** zu gewährleisten,
- **Kostenentwicklungen und Inflation** sachgerecht abzubilden,
- **Haushaltsstabilität und Einnahmekontinuität** sicherzustellen,
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** für Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen,
- gesetzliche Anforderungen an **Kostendeckung**, **Gebührenkalkulation** und **Über-/Unterdeckungen** einzuhalten.

Die Einführung eines zweijährigen Überarbeitungszyklus schafft einen verbindlichen Rahmen für Verwaltung und Politik. Die pauschale Anpassung um 2 % verhindert sprunghafte Gebührensprünge und bildet allgemeine Preissteigerungen ab, sofern die Kalkulation keine abweichenden Werte ergibt.

Die Vorgabe, überarbeitete Satzungen **mindestens 4 Monate vor Inkrafttreten** in die Beratungsfolge einzusteuern, stellt sicher, dass:

- Ausschüsse ausreichend Zeit für Beratung haben,
- Rückmeldungen eingearbeitet werden können,
- rechtssichere Beschlüsse gefasst werden,
- die Veröffentlichung im Amtsblatt fristgerecht erfolgen kann.

Die Satzungsinventur schafft erstmals eine vollständige Übersicht über alle Satzungen, Verantwortlichkeiten und Überprüfungsfristen. Sie ist Grundlage für eine moderne, effiziente und rechtssichere Verwaltungsarbeit.

Rechtliche Grundlagen (Auszug)

- **Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg)**
 - § 2 – Erhebung von Gebühren
 - § 6 – Gebührenkalkulation, Kostendeckung, Über-/Unterdeckungen
- **Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)**
 - § 3 – Selbstverwaltungsrecht
 - § 67 – Satzungen
- **Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung** (§ 50 BbgKVerf)
- **Haushaltsrechtliche Pflicht zur realistischen Schätzung von Einnahmen**

Diese Normen verpflichten die Kommune zu einer sachgerechten, nachvollziehbaren und regelmäßig überprüften Gebührenfestsetzung.

Stellungnahme der Verwaltung des Amtes Brück zur:

Beschlussvorlage zum Antrag „Regelmäßige Überarbeitung aller Gebührensatzungen“ unter Br-40-215/26

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt:

zu 1. Alle Gebührensatzungen der Stadt Brück sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg sind die Benutzungsgebühren spätestens alle drei Jahre neu zu kalkulieren. Aufgrund des Umfangs an Gebührensatzungen im Amt Brück muss der Verwaltung eingeräumt werden, die Gebührensatzung spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

zu 2. Für alle Gebührensatzungen ist eine pauschale jährliche Gebührenerhöhung von 2 % anzusetzen, sofern die zugrunde liegende Gebührenkalkulation keine abweichenden Werte erfordert.

In den ab 2025 überarbeiteten Gebührensatzungen innerhalb des Amtes Brück wird eine durchschnittlich jährliche Inflationsrate von 3 % zugrunde gelegt und in Ansatz gebracht.

zu 3. Für die Friedhofsgebührensatzung, die Elternbeitragssatzung für Kinder bis 3 Jahre sowie die ITBA-relevanten Satzungen ist grundsätzlich eine vollständige Kostendeckung anzustreben.

Die **Friedhofsgebühren**kalkulation basiert auf einer Prognose der Bestattungsfälle, die aus dem mehrjährigen Durchschnitt vergangener Sterbefallzahlen ermittelt wird. Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlichen Fallzahlen sind deshalb systembedingt. Der für drei Jahre berechnete Aufwand wird durch die prognostizierten Fallzahlen geteilt, wodurch eine vollständige Kostendeckung nicht möglich ist.

a.) **Elternbeitragssatzung für Kinder bis 3 Jahre:** In Zeiten geringer Auslastung der Einrichtungen und dem daraus resultierenden Wettbewerb zwischen kommunalen und auch freien Trägern sollte auf die Forderung des höchstmöglichen Elternbeitrags verzichtet werden. Stattdessen empfiehlt sich eine Orientierung an einer Vergleichsrecherche der Elternbeiträge benachbarter Einrichtungen, auch innerhalb des Amtsgebiets. Der Ansatz eines möglichst hohen Elternbeitrags würde zwar höhere Einnahmen erzielen, könnte jedoch dazu führen, dass Eltern ihre Kinder aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts zu anderen Trägern mit freien Kapazitäten und niedrigeren Elternbeiträgen anmelden. Als Kommune wären wir somit doppelt belastet: Zum einen durch die Vorhaltung der Kindergartenplätze und zum anderen durch die finanzielle Belastung durch Entgelte an freie Träger beziehungsweise andere Kommunen.

b.) Sowohl im Bezug der Elternbeiträge für die Kinderkrippe, als auch die Gebührenerhebung für die **ITBA**, kann eine vollständige Kostendeckung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfolgen. Gemäß § 90 SGB VIII darf nur eine Kostenbeteiligung erfolgen, die einkommensabhängig sowie einer Unterscheidung nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder erfolgt. Somit kann rein gesetzlich keine Kostendeckung angestrebt werden. Dies impliziert zudem, dass man Aufnahmen in Kindertagesstätten und Betreuungsangeboten nur von 1-Kind- und Höchstverdiener-Familien vornehmen kann.

zu 4. Überarbeitete Satzungen sind spätestens 4 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in die Beratungsfolge einzusteuern, um eine ordnungsgemäße Beratung, Beteiligung der Ausschüsse sowie ggf. notwendige Anpassungen

sicherzustellen.
ok

zu 5. Die Verwaltung wird beauftragt, **eine vollständige Satzungsinventur** zu erstellen, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:

- **Satzungsübersicht** (alle bestehenden Satzungen)
- **Satzungszweck**
- **Zuständige Fachbereiche** und Verantwortlichkeiten
- ~~**Gebühren- und Kostenkalkulationen**~~
- Datum des Inkrafttretens
- Datum der letzten Überprüfung
- Termin der nächsten turnusmäßigen Überprüfung

Jeweils in der ersten SVV-Sitzung nach der Sommerpause ist über den Stand zu berichten.
ok

zu 6. Die Ergebnisse der Inventur sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren.
ok

zu 7. Für alle Gebührensatzungen, die vor dem 01.04.2025 in Kraft getreten sind, sind überarbeitete Entwürfe einschließlich vollständiger Gebührenkalkulationen bis spätestens 15.09.2026 vorzulegen. Ziel ist das Inkrafttreten zum 01.01.2027

nicht möglich, Begründung:

1. Komplexität und Mehrstufigkeit der Gebührenkalkulation

Eine rechtssichere Gebührenkalkulation ist kein einfacher Rechenvorgang, sondern ein mehrstufiges Verfahren, das in dieser Form für jede betroffene Satzung einzeln durchlaufen werden muss:

- Vollständige Ermittlung und Abgrenzung der ansatzfähigen Kosten (Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten einschließlich Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) je Gebührentatbestand,
- verursachungsgerechte Zuordnung von Gemeinkosten mittels sachgerechter Verteilungsschlüssel (vgl. hierzu unsere interne Systematik aus Flächen-, Kinder-/Fallzahl-, Zeitanteils-, Stunden- und Statistikschlüssel), die für jede Satzung neu zu bestimmen bzw. zu validieren sind,
- Prüfung der Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips sowie des Verbots der Doppel- bzw. Übererhebung,
- Abstimmung der Kalkulationsgrundlagen mit den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichen, die die zugrunde liegenden Ist-Daten (Fallzahlen, Flächen, Nutzungsstunden) erst aufbereiten und validieren müssen,
- rechtliche Prüfung der Kalkulation und des Satzungstextes auf Vereinbarkeit mit KAG Bbg, KomHKV und einschlägiger Rechtsprechung (Äquivalenzprinzip, Missverhältnisgrenze),
- politische Befassung: Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen, Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung/den Amtsausschuss,

ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung mit den satzungsrechtlich vorgeschriebenen Fristen.

Dieser Ablauf lässt sich pro Satzung erfahrungsgemäß nicht in wenigen Wochen, sondern realistischer Weise nur über mehrere Monate abbilden.

2. Anzahl der betroffenen Satzungen und Ressourcenbindung

Die Frist betrifft nicht eine einzelne, sondern **sämtliche** vor dem 01.04.2025 in Kraft getretenen Gebührensatzungen der Stadt Brück gleichzeitig. Eine parallele Bearbeitung mehrerer vollständiger Kalkulationen bindet die ohnehin begrenzten personellen Kapazitäten in den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichen in einem Umfang, der neben dem laufenden Tagesgeschäft nicht darstellbar ist.

3. Abhängigkeit von Daten Dritter und externer Mitwirkung

Für mehrere Kalkulationen sind Daten oder Mitwirkungshandlungen einzuholen, auf deren Zeitablauf das Amt keinen unmittelbaren Einfluss hat, etwa:

- Abstimmungs- bzw. Einvernehmenserfordernisse mit dem Landkreis (z. B. bei sozial gestaffelten Elternbeiträgen),
- ggf. erforderliche externe fachliche Unterstützung (Kalkulationsbüros, Wirtschaftsprüfung) bei komplexeren Gebührentatbeständen,
- Datenlieferungen anderer Stellen (z. B. aktuelle Bewertungsdaten, Abschreibungstabellen, Statistiken).

4. Qualitäts- und Haftungsrisiko bei Fristdruck

Eine unter erheblichem Zeitdruck erstellte Kalkulation birgt das Risiko methodischer oder rechnerischer Fehler, die im Fall einer gerichtlichen Überprüfung zur Nichtigkeit der Satzung führen können. Dies stünde dem eigentlichen Ziel – rechtssichere, belastbare Gebührensatzungen – entgegen und würde im Ergebnis zu einem höheren Zeit- und Ressourcenaufwand durch spätere Nachbesserungen führen.

Vorschlag für das weitere Vorgehen

Wir schlagen vor:

1. **Priorisierung** der Satzungen nach finanzieller Bedeutung bzw. rechtlichem Handlungsdruck (z. B. Satzungen mit bereits erkennbarer Kostenunterdeckung vorrangig),
2. **gestaffelte Vorlagefristen** für die einzelnen Satzungen statt eines einheitlichen Stichtags,
3. Verschiebung des Zielinkrafttretens auf einen realistischeren Zeitpunkt (z. B. **01.07.2027 oder gestaffelt bis 01.01.2028** je nach Priorisierungsstufe), verbunden mit der Bereitschaft, für Satzungen mit dringendem Anpassungsbedarf frühere Teillieferungen vorzunehmen.

Wir stehen für ein Gespräch zur Abstimmung eines realistischen, priorisierten Zeitplans gerne zur Verfügung.